
Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
über das Offthalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2021

Vom 15. Oktober 2020

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 44/2020 vom 29.10.2020
und zuletzt geändert in Nr. 20/2021 vom 21.05.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Laden-öffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

- am 5. Dezember 2021 anlässlich des 587. Dresdner Striezelmarktes – Weihnachtsstadt Dresden sowie
- am 19. Dezember 2021 anlässlich des 587. Dresdner Striezelmarktes – Weihnachtsstadt Dresden
- *Im Stadtbezirk Altstadt dürfen am Sonntag, den 22. August 2021 in der Zeit von 12 bis 18 Uhr alle Verkaufsstellen anlässlich des „Dresdner Stadtfestes“ geöffnet sein.¹⁾*

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

¹⁾) Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 20/2021 vom 21. Mai 2021

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Dresden, 20. Oktober 2020

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden